

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2006/4/18 13R78/06b

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.04.2006

Norm

KO §80

KO §71a

KO §183

Rechtssatz

Wenn ein Kostenvorschuss erlegt wird, kann das Schuldenregulierungsverfahren unabhängig von den Voraussetzungen des § 183 KO eingeleitet werden. Liegt kein kostendeckendes Vermögen vor, hat das Gericht vor einer Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfharens den Erlag eines Kostenvorschusses aufzuztragen.

Entscheidungstexte

13 R 78/06b
Entscheidungstext LG Eisenstadt 18.04.2006 13 R 78/06b

Schlagworte

Konkurseröffnung; Schuldenregulierungsverfahren; Kostenvorschuss; kostendeckendes Vermögen; Insolvenzrechts-Novelle 2002;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2006:RES0000100

Dokumentnummer

JJR_20060418_LG00309_01300R00078_06B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$